

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 929.) Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9ten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da nach der im Jahre 1808. erfolgten Aufhebung der vier kaufmännischen Innungen zu Magdeburg die Verfassung der Kaufmannschaft dortselbst noch nicht definitiv festgestellt worden; so haben Wir, um diesem Bedürfnisse des Handelslandes abzuhelfen, den von seinen einseitigen Repräsentanten eingebrachten Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Magdeburg prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt.

I. A b s c h n i t t.

Von der Korporation der Kaufmannschaft und von dem Eintritt in dieselbe.

§. 1. Die Kaufmannschaft der Stadt Magdeburg wird durch die in die Rolle derselben eingetragenen Bürger dieser Stadt gebildet.

Ihr werden die einer Korporation gesetzlich zustehenden Rechte und die einer solchen obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, so wie die ihrer einzelnen Mitglieder, zunächst nach den in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation ist erforderlich:

- a) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
- b) Gewinnung des Bürgerrechts in Magdeburg;
- c) ein vollkommen unbescholtener Ruf;
- d) die wirkliche Betreibung eines kaufmännischen Gewerbes.

Diese Eigenschaften muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§. 3. Ist nach dem Urtheile der Aeltesten der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so können sie die Aufnahme verweigern, und sie sollen sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile auf erhobene Be-